

Gemäß § 58 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist, nach Beschlussfassung durch den Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz des Rates der Stadt Aachen vom 14.11.2017 und im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Forstbehörde erlasse ich hiermit folgende

Allgemeinverfügung

I.

1. In allen Waldgebieten in der Stadt Aachen ist das Reiten ausschließlich auf den mit Zeichen 238 der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen und wegbegleitenden Reitbanketten zulässig.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Sie kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit Nebenbestimmungen versehen werden.
3. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2060) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Veröffentlichung in den Aachener Tageszeitungen folgenden Tag als bekanntgegeben.

II.

Begründung

Gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW) ist ab dem 01.01.2018 das Reiten im Wald grundsätzlich auf allen privaten Straßen und befestigten und naturfesten Waldwirtschaftswegen erlaubt (bisher genannte Freistellungsregelung). Dieser Grundsatz des § 58 Abs.2 LNatSchG NRW berücksichtigt die Interessen der Reitverbände und schafft Raum für weniger restriktive Reitregelungen ohne beschränkende Beschilderungen. Nach § 58 Abs. 4 LNatSchG NRW können kreisfreie Städte, deren Waldflächen in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt werden, das Reiten auf gekennzeichnete Reitwege beschränken, sofern sie zuvor die betroffenen Waldbesitzer- und Reitverbände angehört und Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde hergestellt haben.

Bislang war in sämtlichen Waldgebieten in der Stadt Aachen das Reiten ausschließlich auf den mit Zeichen 238 der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen und wegbegleitenden Reitbanketten zulässig. Ein Abweichen von der bisherigen Regelung zu Gunsten des uneingeschränkten Reitens im Sinne des § 58 Abs. 2 LNatSchG NRW birgt aus Sicht der Stadt Aachen erhebliches Konflikt- und Gefahrenpotenzial. Die Aachener Wälder werden intensiv von Erholungssuchenden und Menschen mit verschiedenen Freizeitaktivitäten besucht. Dabei ist das Besucheraufkommen tendenziell steigend. Die gleichzeitige Wegenutzung durch Spaziergänger, Reiter, Fahrradfahrer und andere Sportler kann zu problematischen Begegnungen führen, da ein

Ausweichen auf den in der Breite begrenzten Wegen nicht immer gewährleistet ist. Konflikte sind vermehrt in den Waldbereichen zu erwarten, die wegen ihrer besonderen Infrastruktur stärker von Erholungssuchenden frequentiert werden. Problematisch bewertet werden beispielsweise die Waldwege, die als Zuwegungen zum Bikepark im Preuswald /Dreiländereck oder zum Eifelsteig und zur Vennbahntrasse (östlicher Münsterwald) genutzt werden. Ein erhöhtes Gefahrenpotenzial bestünde ebenfalls durch uneingeschränktes Reiten im Reichswald, da er aufgrund von Gastronomie, Grill- und Spielplatz verstärkt von Familien besucht wird. Im Brander Wald, einem unter europäischen Schutz stehenden FFH-Gebiet, das nach der Änderung Nr. 18 des Landschaftsplans 1988 der Stadt Aachen als Naturschutzgebiet festgesetzt ist, ist das Reiten gemäß dem unter Ziffer 3.2.1.2 für die Zone 2 stehenden Verbot grundsätzlich nicht gestattet. Die Erhaltung der im Brander Wald geschützten Lebensraumtypen können durch das Reiten und den erforderlichen Ausbau von Reitwegen erheblich beeinträchtigt werden („Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW. Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Bewertung des Erhaltungszustandes“, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen).

Aus Sicht der Stadt Aachen sind auch diejenigen Waldwege zum Reiten ungeeignet, die nur als Stichwege angelegt sind und für den Reiter in einer Sackgasse enden würden (z.B. westlicher Münsterwald).

Die Stadt Aachen ist nach Abwägung der verschiedenen Belange zu dem Ergebnis gekommen, dass das Sicherheitsbedürfnis und die Belange aller Waldbesucher die Interessen der angehörten Reitverbände überwiegen. Die im Anhörungsverfahren beteiligten Waldbesitzerverbände haben sich für eine Beibehaltung der jetzigen Reitwegeregelung ausgesprochen. Die Stadt Aachen übt ihr Ermessen dahingehend aus, dass ab 01.01.2018 das Reiten ausschließlich auf den mit Zeichen 238 der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen und wegbegleitenden Reitbanketten zulässig ist.

Diese Reitregelung erfolgt im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde. Nach Maßgabe des § 58 Abs. 4 LNatSchG NRW ist hierüber eine Allgemeinverfügung zu erlassen.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger beauftragten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Aachen, den 19.12.2017

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
gez.
Dr. Kremer
Beigeordneter